

(§§ 10. 22. 26. 27 der Verordnung.)

978.

Kohlenbergbaurecht.

Nummer.		Anmerkungen.
1.	<p>Das <u>Recht zum Abbau</u> der etwa vorhandenen Steinkohlen an den Parzellen Nr. 600. 604. 725. des Flurbuchs für Delsnitz, an Theilen der Parzellen Nr. 50. 78. 94. des Flurbuchs für Lugau, an einem Theile der von Stollberg nach Lichtenstein führenden fiskalischen Straße und an einem Theile des auf Fol. 1095 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Stollberger Staatsforstreviers.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <p>a) das Flurstück Nr. 505 des Flurbuchs für Delsnitz und das auf dieser Parzelle errichtete Schacht- und Maschinengebäude Nr. 304 des Brandkatasters für diesen Ort,</p> <p>b) die auf Fol. 607 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neudörfel (im Bezirke des Amtsgerichts Wildenfels) eingetragenen Flurstücke Nr. 318. 319. 326. 544. des Flurbuchs für Neudörfel.</p>	<p>Abbau des Kohlenfelds festgestellt s. Nr. 2. Bergbaurecht <u>erloschen</u> s. Nr. 3.</p>
2. ad Nr. 1.	<p>25. Januar 1891. Der vollständige Abbau des Kohlenfelds ist festgestellt worden, lt. Entscheidung des Kgl. Bergamts vom 2c.</p>	<p>Rechtskraft der Entscheidung s. Nr. 3.</p>
3. ad Nr. 2.	<p>20. Februar 1891. Nachdem die unter Nr. 2 gedachte Entscheidung des Kgl. Bergamts in Rechtskraft übergegangen ist, wird das Kohlenbergbaurecht gelöscht, lt. Mittheilung des Königl. Bergamts vom 2c.</p>	
4. ad Nr. 1.	<p>3. August 1891. Die im Eintrage Nr. 1 unter a. bezeichneten Zubehörungen sind auf dem neu angelegten Folium 1546 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen worden, die ebendasselbst unter b. gedachten Zubehörungen kommen als solche auf dem gegenwärtigen Folium in Wegfall, letzteres wird geschlossen, lt. Beschlusses vom 2c.</p>	